

**Institutionelles Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt
für die Pfarre St. Lukas**

mit ihrer Gemeinschaft der Gemeinden Düren-Mitte,
ihren Kindertagesstätten,
ihren Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit
und der Pfarrsingschule.

28. März 2019



Inhalt

- 0.1 Einordnung
 - 0.2 Einleitung
 - 0.3 Analyse der Schutz- und Risikofaktoren / Potentialanalyse
 - 1. Präventionsfachkraft
 - 2. Persönliche Eignung / Personalauswahl
 - 3. Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) und Selbstauskunftserklärung
 - 4. Verhaltenskodex
 - 4.1 Verhaltenskodex der GdG Düren-Mitte / St. Lukas:
 - 4.2 Weiteres Verfahren
 - 5. Beratungs- und Beschwerdewege
 - 6. Qualitätsmanagement
 - 7. Aus- und Fortbildung
 - 8. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
 - 9. Abschluss / Inkrafttreten / Nachhaltigkeit
-
- Anlage 1 Ergänzende Beschwerdewege für den Bereich der Kindertagesstätten
 - Anlage 2 Ergänzende Beschwerdewege für den Bereich der offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen

0.1 Einordnung

Die Erstellung eines schriftlichen Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) ist ein Auftrag, den die Präventionsordnung des Bistums Aachen aus dem Jahr 2014 unter den §§ 3 bis 10 vorsieht. Dort heißt es: „Jeder kirchliche Rechtsträger hat, ausgehend von einer Risikoanalyse, institutionelle Schutzkonzepte für seine Zuständigkeitsbereiche zu erstellen. Dem kirchlichen Rechtsträger kommt dabei die Aufgabe zu, den Prozess zu initiieren, zu koordinieren und die Umsetzung zu gewährleisten.“

Die einzelnen Teile des ISK beziehen sich auf

- Persönliche Eignung (§ 4 PräVO)
- Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) und Selbstauskunftserklärung (SAE) (§ 5 PräVO)
- Verhaltenskodex (§ 6 PräVO)
- Beratungs- und Beschwerdewege (§ 7 PräVO)
- Qualitätsmanagement (§ 8 PräVO)
- Aus- und Fortbildung (§ 9 PräVO)
- Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen (§ 10 PräVO)

0.2 Einleitung

Ziel und Auftrag der Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Bistum Aachen ist, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sich in allen Bereichen und Einrichtungen unserer Kirche sicher fühlen können. Wir wollen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entwickeln und leben können.

Viele der in unserer GdG haupt- und nebenberuflich sowie ehrenamtlich Tätigen betreuen täglich Menschen aller Altersgruppen und arbeiten intensiv mit ihnen zusammen. Sie tragen eine große Verantwortung für deren körperliches, geistiges und seelisches Wohl und sorgen dafür, dass junge und alte Menschen sichere Lebensräume vorfinden.

Wir wollen gemeinsam mit allen Beteiligten eine Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens schaffen und die Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu einem festen Bestandteil unserer Arbeit machen. Für die GdG Düren-Mitte / die Pfarre St. Lukas wurde in einem Beteiligungsprozess orientiert an den unterschiedlichen Altersgruppen und auf Grundlage der Präventionsordnung das hier vorliegende Institutionelle Schutzkonzept entwickelt. Für einzelne Bereiche wurde so der allgemeingültige Verhaltenskodex durch spezielle Verhaltensregeln ergänzt sowie passgenaue Beschwerdewege erarbeitet.

0.3 Analyse der Schutz- und Risikofaktoren / Potentialanalyse

Alle Verantwortlichen haben die dauerhafte Aufgabe, mögliche Risikofaktoren zu identifizieren und Veränderungen in den Gefahrenpotenzialen festzustellen. Dabei geht es um die Strukturen, die gelebte Kultur sowie die Haltung der Mitarbeitenden in einer Einrichtung bzw. einem Arbeitsfeld.

In einem ersten Schritt zur Umsetzung der Präventionsordnung haben wir deshalb gruppiert nach einzelnen Adressanten- bzw. Wirkungsfeldern kirchlicher Arbeit überprüft, welche schützenden Strukturen es bisher schon gibt und welche Risikofaktoren noch ausgeschaltet werden müssen. Einbezogen waren hier alle Altersgruppen.

Untersucht haben wir dabei:

- Fragen zu Risiko-Orten, Risiko-Zeiten, Risiko-Situationen
- Fragen zur Gestaltung von Nähe und Distanz
- Fragen zur Kommunikation
- Fragen zum Beschwerdemanagement
- Fragen zu Krisenmanagement/Intervention
- Fragen zu bestehenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen
- Fragen zu Personaleinstellung und –entwicklung
- Fragen zu strukturellen Bedingungen.

Die Ergebnisse waren unser Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung unseres passgenauen Präventionskonzeptes und konkreter Präventionsmaßnahmen.

1. Präventionsfachkraft

Jeder kirchliche Rechtsträger hat die Verpflichtung, eine Präventionsfachkraft zu benennen. Für die GdG Düren-Mitte / Pfarre St. Lukas wurde Herr Wolfgang Weiser nach seiner Ausbildung beim Bistum Aachen am 01.01.2015 mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragt. Er ist zu erreichen unter der Telefon-Nr. 02421 / 3 88 98 92 oder per E-Mail unter praeventionsfachkraft@st-lukas.org

Unsere Präventionsfachkraft

- ist Ansprechpartner/-in für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt.
- kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und kann über interne und externe Beratungsstellen informieren.
- unterstützt unseren Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes.
- bemüht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien unseres

Rechtsträgers.

- berät uns bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und –maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und trägt mit Sorge dafür, dass qualifizierte Personen zum Einsatz kommen.

2. Persönliche Eignung / Personalauswahl

In unserer GdG und in den dazugehörigen Einrichtungen werden nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die notwendige persönliche Eignung verfügen. Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt sind, werden nicht eingesetzt.

In Vorstellungs- und Erstgesprächen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Ehrenamtlichen wird über den Präventionsansatz in unserer GdG informiert und unsere Position dargestellt. Die Bewerber/-innen werden darauf hingewiesen, dass sie ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen, unseren Verhaltenskodex durch Unterschrift anerkennen und eine Grundschulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wahrnehmen müssen.

In Bewerbungsgesprächen sowie bei der Auswahl von Ehrenamtlichen und Praktikanten / -innen, die Aufgaben in Einrichtungen und Diensten unserer GdG wahrnehmen wollen, überprüfen wir die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der Problematik „Nähe -Distanz“ und „sexualisierte Gewalt“ und informieren über die entsprechenden Standards (Schulung, Erweitertes Führungszeugnis, Verhaltenskodex, ISK, PräVO).

Auch die schon länger bei uns Beschäftigten müssen sich an diesen Kriterien messen lassen, daher sind alle bereits in der Thematik geschult und nehmen mindestens alle fünf Jahre an entsprechenden Fortbildungen teil.

Wir halten es für notwendig, dass unser Umgang miteinander immer wieder reflektiert, überprüft und weiterentwickelt wird und Bedingungen geschaffen werden, die das Risiko von sexualisierter Gewalt minimieren. In regelmäßigen Mitarbeitendengesprächen wird gemeinsam überprüft, welche Erfahrungen inzwischen vorliegen und ob Unterstützungsbedarf besteht.

3. Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) und Selbstauskunftserklärung

Es besteht die Vorlagepflicht eines EFZ für alle, die mit minderjährigen Schutzbefohlenen zu tun haben. Ein neues, aktuelles EFZ muss alle fünf Jahre vorgelegt werden.

Ob ein Erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss oder nicht, hängt nicht vom Beschäftigungsumfang ab, sondern von Art, Dauer und Intensität (Nah- und Abhängigkeitsbereich) des Kontaktes mit Minderjährigen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen. Grundlage der Entscheidung ist die Einschätzung, wann ein besonderes Vertrauensverhältnis entsteht.

28.03.2019

Wir als GdG haben gemäß der gesetzlichen und vertraglichen Bindungen entschieden, welche Personen/ -gruppen ein EFZ vorlegen müssen. Die so erstellte Liste wird regelmäßig überprüft. Dies gilt für Haupt- und Nebenamtliche genauso wie für Ehrenamtliche. Dazu gehören auch Mitarbeitende von externen Kooperationspartnern/-innen (z.B. Sprachtherapeuten, ...).

Mit Einführung der PräVO sind in unserer GdG in den letzten Jahren EFZ von allen zu dem Zeitpunkt bereits bei uns Arbeitenden eingefordert worden. Bei Neueinstellung gilt das EFZ als Eingangsvoraussetzung.

Die Vorlage der EFZ ehrenamtlich Tätiger geschieht nach dem Vieraugenprinzip und wird dokumentiert. Mit der Einsichtnahme wurde Herr Weiser beauftragt, der diese gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Pastoralteams nach datenschutztechnischen Bedingungen vornimmt und dann aktiv wird, wenn ein Eintrag besteht. Er sorgt auch dafür, dass nach fünf Jahren ein aktuelles EFZ vorgelegt wird. Es werden nur sexualrelevante Einträge erhoben. Das EFZ wird nur dokumentiert und nicht einbehalten, sondern dem Mitarbeitenden zurückgegeben.

Das Verfahren zur Vorlage der EFZ haupt- oder nebenamtlich Tätiger wird durch das Verwaltungszentrum nach den vorgegebenen Regelungen betrieben. Das Verwaltungszentrum sorgt auch dafür, dass nach fünf Jahren ein aktuelles EFZ vorgelegt wird. Es werden nur sexualrelevante Einträge erhoben. Das EFZ wird nur dokumentiert und nicht in die Personalakte genommen, sondern dem Mitarbeitenden zurückgegeben.

Zusätzlich zum EFZ wird von Hauptamtlichen und Nebenamtlichen einmalig eine Selbstauskunftserklärung vorgelegt. Mit Unterschrift geht der-/diejenige eine Selbstverpflichtung ein, zur umgehenden Mitteilung an den Dienstgeber, wenn ein Verfahren gegen ihn/sie eingeleitet wird oder wenn Vorwürfe gegen ihn/sie erhoben werden.

Der geltende Verhaltenskodex wird ebenfalls durch Unterschrift anerkannt.

4. Verhaltenskodex

Für unsere GdG / die Pfarre St. Lukas gibt es einen Verhaltenskodex mit allgemeingültigen Verhaltensregeln, der je nach Einsatzbereich (Kindertagesstätten, offene Jugendarbeit) evtl. durch weitere spezielle Verhaltensregeln ergänzt wird. Der Verhaltenskodex mit den Verhaltensregeln beschreibt Grundhaltungen, die zum eigenverantwortlichen Handeln ermutigen und dafür Orientierung geben. Zu einem Grenzen achtenden Umgang miteinander gehören insbesondere Aussagen zu: Achtsamkeit, Wertschätzung, Respekt, Transparenz in Arbeits- und Handlungsabläufen und einer offenen Kommunikationskultur.

Die Erarbeitung des Verhaltenskodex mit den Verhaltensregeln für unsere GdG erfolgte partizipativ und gruppiert nach einzelnen Adressaten- bzw. kirchlichen Wirkungsfeldern in Zu-

sammenarbeit mit den dort Tätigen. So konnten Sichtweisen und Erfahrungswerte unterschiedlicher Akteure und Akteurinnen einfließen.

Für die Bereiche Seniorenpastoral und Flüchtlinge sowie für den Treff von behinderten mit Nichtbehinderten hat das ISK derzeit keine Relevanz, weil hier entweder keine schutz- bzw. hilfsbedürftige Personen zu den Adressaten der Arbeit gehören oder der Träger des Engagements (Lebenshilfe) einem eigenen Schutzkonzept untersteht. Verbände wie die Pfadfinder haben entsprechend der PräV O ebenso wie das Seniorenhaus St. Anna als eigenständiger Rechtsträger ein eigenes ISK.

Unsere Regeln zum Schutz vor Missbrauch haben Gültigkeit für alle Nutzerinnen und Nutzer unserer Räumlichkeiten, sie gelten auch bei Vermietung und Fremdnutzung pfarrlicher Räumlichkeiten. NutzerInnen / MieterInnen werden ebenso wie unsere KooperationspartnerInnen auf die entsprechenden Regelungen hingewiesen.

4.1 Verhaltenskodex der GdG Düren-Mitte / St. Lukas

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Dies schließt exklusive Freundschaften zu einzelnen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Verhaltensregeln:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese sollten möglichst einsehbar und müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind zu unterlassen wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geben.

-
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
 - Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Verhaltensregeln:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.
- Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden.
- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.

Verhaltensregeln:

- Kinder und Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.
- Sprache und Wortwahl sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unab-

lässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines acht-samen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Verhaltensregeln:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Be-treuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln zulässig. Dies gilt ins-besondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zu-sammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedwe-der Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzpersonen auf ei-ne gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminie-rung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstal-tungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltens-regeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbei-terinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

Verhaltensregeln:

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Kein Umkleiden mit den Kindern.
- Die Zimmer der Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gelten als deren Privat- bzw. Intimsphäre.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu die-nen, um Kinder und Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene zu selbstbewuss-ten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Verhaltensregeln:

-
- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige und Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt. Caritative Zuwendungen erfolgen möglichst transparent (z.B. Dokumentation, Vier-Augen-Prinzip).

Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen angemessen, konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind.

Verhaltensregeln:

- Disziplinierungsmaßnahmen folgen transparenten Regeln. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Verhaltensregeln:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu

klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.

- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten und der Präventionsfachkraft sind Voraussetzung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

4.2 Weiteres Verfahren

Der Verhaltenskodex mit seinen Verhaltensregeln wird von jedem Mitarbeitenden in unserer GdG durch Unterschrift anerkannt. Dies ist die verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung bzw. Beauftragung zur ehrenamtlichen Tätigkeit. Die Pfarre St. Lukas als Rechtsträger trägt Sorge dafür, dass die unterzeichnete Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex dokumentiert und datenschutzkonform verwahrt wird.

Bei Bekanntwerden von Regelverletzungen und Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende führt die Präventionsfachkraft Gespräche mit den jeweils Beteiligten. Je nach Ergebnis werden Präventions-Nachschulungen angesetzt. Unter Umständen kommt es zum (zeitweisen) Aussetzen der Tätigkeit im Arbeitsbereich, zum Abbruch der Zusammenarbeit, einem Hausverbot und ggfs. auch zur Einleitung eines Verfahrens.

Unser Verhaltenskodex ist Aufforderung zur ständigen Selbstprüfung, er legt Regeln fest, gibt aber auch Sicherheit. Er wird mindestens alle 5 Jahre überprüft.

5. Beratungs- und Beschwerdewege

Im Rahmen des Institutionellen Schutzkonzeptes werden Beschwerdewege sowie interne und externe Beratungsstellen aufgezeigt. Damit wollen wir sicherstellen, dass Missstände von allen Betroffenen benannt werden können. Das gilt für Kinder und Jugendliche, andere Schutzbefohlene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, haupt- und ehrenamtlich Tätige. Wie und wo eine Beschwerde möglich ist, wird von uns so veröffentlicht, dass auch Kinder oder Schwerbehinderte es jederzeit erfahren und verstehen können.

Jede Beschwerde wird direkt bearbeitet, so dass eine zeitnahe Rückmeldung erfolgen kann. Diese Rückmeldung zeigt den Betroffenen, dass ihr Anliegen ernst genommen und umgehend gehandelt wird.

Im Bistum Aachen gibt es dazu einheitliche Handlungsleitfäden. Diese sind allen Mitarbeitenden unserer GdG jederzeit im Pfarrbüro und zum Download auf unserer Homepage www.st-lukas.org zugänglich. Darin werden alle erforderlichen Schritte benannt.

Durch entsprechende Schulungen weiß die Präventionsfachkraft, was zu tun ist, wenn es trotz aller Vorkehrungen und Umsicht zu Vermutung oder Verdacht auf sexualisierte Gewalt in unserer GdG kommt. Er ist daher die erste Anlaufstelle und wird als Lotse die weiteren Schritte einleiten.

Bei der Vermutung, dass eine schutzbefohlene Person Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist oder wenn eine schutzbefohlene Person davon berichtet, steht unsere Präventionsfachkraft als Ansprechpartner zur Verfügung. Unabhängig davon besteht auch die Möglichkeit, sich an die Präventionsbeauftragte des Bistums Aachen (Tel. 0241/452-204), oder bei Verdacht gegen Mitarbeiter/innen der Kirche an die Hotline im Bistum Aachen (Tel. 0173 /96 59 436) zu wenden.

Darüber hinaus können Betroffene natürlich auch eigenständig Kontakt mit Beratungsstellen aufnehmen. Eine Liste von Beratungsstellen findet man Internet: www.praevention-bistum-aachen.de

Die Präventionsfachkraft ist bekannt und in den Unterlagen verankert. Die Mailadresse der Präventionsfachkraft ist in allen Einrichtung bekannt gemacht (zentrales 'Schwarzen Brett') und auf unserer Homepage www.st-lukas.org zu finden.

Zusätzlich zu diesen Beschwerdewegen wurden für die Kindertagesstätten und die offene Jugendarbeit ergänzend spezielle Beschwerdewege erarbeitet (vgl. Anlage).

Für die Arbeit der Kirchenmusikschule wurden ergänzend folgende Beschwerdewege aufgezeigt: Für die Schülerinnen und Schüler der Vokalklassen an den Grundschulen sind die Klassenlehrerinnen und -lehrer Ansprechpartnerinnen und -partner. Für die Mitglieder des Kinder- oder Jugendchors ist die Einrichtungsleitung im Papst-Johannes-Haus AnsprechpartnerIn.

6. Qualitätsmanagement

Das Institutionelle Schutzkonzept mit allen dazu notwendigen Maßnahmen wird nicht einmalig und dauerhaft erstellt. Handelnde Personen wechseln, neue Entwicklungen stellen auch neue Herausforderungen an die Präventionsarbeit. Die laufende Weiterentwicklung des Insti-

28.03.2019

tionellen Schutzkonzeptes soll in unserer GdG eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen. Bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt in einer Einrichtung unserer GdG, bei strukturellen Veränderungen, spätestens jedoch alle fünf Jahre wird unser Schutzkonzept überprüft und gegebenenfalls überarbeitet. Es liegt im Ermessen des jeweiligen Trägers, die Überprüfung häufiger vorzunehmen. Bei einem Personalwechsel stellen wir rechtzeitig sicher, dass die Schutzaufgaben in andere Hände gelegt werden.

Über die Maßnahmen zur Prävention und evtl. Veränderungen informieren wir auf unserer Internetseite, im Pfarrbrief und ggfs. durch Aushänge. Ideen, Kritik und Anregungen können jederzeit formlos bei der Präventionsfachkraft vorgebracht werden.

7. Aus- und Fortbildung

Grundschulungen zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ sind für haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige verpflichtend. Die Intensität der Schulung (3 bis 12 Stunden) hängt davon ab, wieviel Kontakt eine Person zu Schutzbefohlenen hat oder welche Leitungsaufgabe ihr zukommt.

Die Grundschulungen sensibilisieren für das Thema und machen die Verantwortung jeder/s Einzelnen deutlich. Sie vermitteln Fachwissen zum Thema sexualisierte Gewalt, zeigen Verfahrenswege im Falle einer Vermutung oder eines Verdachts auf und geben Raum, das eigene Handeln zu reflektieren.

Wir informieren unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gründlich über Prävention gegen sexualisierte Gewalt und informieren auch regelmäßig über entsprechende Schulungsangebote.

Wir sorgen dafür, dass alle an entsprechenden Schulungen teilnehmen. Die Teilnahme wird jeweils dokumentiert.

Schulungen erfolgen spätestens alle fünf Jahre oder bei Bedarf. So wollen wir sicherstellen, dass fachliche und persönliche Qualifikation in diesem Bereich noch ausreichen, da sich auch die äußeren Bedingungen im Laufe der Zeit ständig verändern.

Es gibt eine Regelung bei welchen Tätigkeiten orientiert am Gefährdungspotential welche Art Schulung und die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses notwendig ist. Ansprechpartner/-in ist die Präventionsfachkraft.

8. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Jedes Kind hat das Recht gesund und beschützt aufzuwachsen. Dafür sind nicht nur die Eltern und Familien verantwortlich, sondern auch wir als Gemeinschaft, in der Kinder groß

werden, leben und lernen. An vielen Orten lernen sie auch uns als Teil der Kirche, als Gemeinschaft des Glaubens kennen.

Wir wollen Kinder und Jugendliche gezielt in ihrer Wahrnehmung, ihrem Selbstbewusstsein und in ihrer Handlungsfähigkeit stärken. Es geht um respektvollen und Grenzen achtenden Umgang in der Begegnung miteinander sowie um einen verantwortungsvollen Umgang mit Medien.

Wir wollen Kinder und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsene so stark machen, dass sie auch NEIN sagen können!

9. Abschluss / Inkrafttreten / Nachhaltigkeit

Dieses vorliegende Schutzkonzept wird für die GdG Düren-Mitte / die Pfarre St. Lukas mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Es ist gültig bis zur Inkraftsetzung einer überarbeiteten Fassung.

Das Konzept wurde vom Kirchenvorstand am 28.03.2019 beschlossen und ist nun rechtskräftig. Die inhaltlichen Entscheidungen des Konzeptes werden bereits umgesetzt bzw. werden, wie angegeben, in den nächsten Wochen in die Praxis übertragen.

Das Konzept wird der Präventionsbeauftragten des Bistums Aachen zugesandt.

Wesentliche Änderungen, die sich im Laufe der fünf Jahre bis zur Wiedervorlage ergeben, werden den Mitgliedern des Kirchenvorstandes mit einer Kennzeichnung der betreffenden Stelle, einer Kennzeichnung der Version und der Hinzufügung des Datums vorgelegt.

Die laufende Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes soll eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen. Dies ist unser Anliegen.

Für den Kirchenvorstand St. Lukas:

Pfr. Hans-Otto von Danwitz

Für die Pfarrsingschule:

Alexander Schnarr, Vorsitzender des Vereins zur Förderung der Kinder- und Jugendmusik und der Kirchenmusik in St. Anna

Anlage 1 Ergänzende Beschwerdewege für den Bereich der Kindertagesstätten Beteiligungsmöglichkeiten

Beteiligung bedeutet, dass die Kinder über Dinge und Ereignisse mitbestimmen und entscheiden können, die ihr gemeinsames Leben in ihrer Einrichtung betreffen.

Beteiligung bedeutet, dass sich die pädagogischen Fachkräfte für die Ideen der Mädchen und Jungen interessieren, ihnen aktiv zuhören und sie ermutigen, ihre Ideen vorzustellen.

Diese pädagogische Haltung wird durch jede einzelne Fachkraft und das ganze Team vertreten.

Beteiligung bedeutet nicht, jede Entscheidung mit den Kindern auszudiskutieren. Diese würde alle Beteiligten überfordern. Selbst- und Mitbestimmungsrecht bedeutet, den Mädchen und Jungen im Rahmen gegebener Grenzen die Regeln zu erläutern bzw. gemeinsam mit ihnen festzulegen. Damit fördern die Mitarbeiter/Innen die Eigenverantwortung der Kinder und unterstützen sie dabei, Verantwortung für das Leben in der Gemeinschaft mit zu übernehmen. Beteiligung erfordert deshalb auch eine Auseinandersetzung im Umgang mit Macht. Kein/e Erzieher/in kommt (zumindest gelegentlich) am machtvollen durchgreifen vorbei. Umso wichtiger ist es, wahrzunehmen, welche Bedeutung Macht im pädagogischen Alltag hat. Die Verteilung der Macht zwischen Erwachsenen und Kindern ist regelmäßig im Team-, in Fall- und Personalgesprächen zu reflektieren.

Beschwerdemöglichkeiten

Neben dem Recht der Beteiligung gibt es das Recht, sich zu beschweren. Anliegen von Kindern müssen gehört, ernst genommen und angemessen behandelt werden. Das stärkt die Position der Kinder in der Einrichtung und gibt dem Team neue Sichtweisen auf ihr Wirken. Kinder die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen können, sind besser vor Gefährdung geschützt. Der bewusste Umgang mit Beschwerden der Kinder ist somit eine wichtige Voraussetzung für einen aktiven Kinderschutz in den Kindertageseinrichtungen. In jeder Beschwerde steckt immer ein Entwicklungspotential. Das ernst nehmen der Anliegen und Bedürfnisse, die Kinder und Eltern äußern, regen an, die eigene Arbeit, die Strukturen und Abläufe und das eigene Verhalten zu reflektieren. Beschwerden bewirken Veränderungen und ermöglichen Entwicklungen. Damit dienen sie auch der Qualitätsentwicklung der Tageseinrichtung. Gerade die Auseinandersetzung mit den eigenen Beschwerden und die Erfahrung ernstgenommen zu werden, ergeben für die Kinder die Möglichkeit, personale Kompetenzen wie Selbstwahrnehmung, Selbststeuerung und Selbstwirksamkeit wahrzunehmen und weiter zu entwickeln. Ebenso erwerben sie soziale Kompetenzen in der Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen anderer. Sie müssen Lösungen und Strategien entwi-

ckeln oder Kompromisse aushandeln. Die Entwicklung dieser Kompetenzen sind Richtziele pädagogischer Arbeit und dienen der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder.

Kinder im Vorschulalter äußern ihre Beschwerden oft nicht direkt. Fachkräfte sind gefordert, die Unmutsbekundungen bewusst wahrzunehmen und sich mit den Kindern auf die Suche nach dem zu gegeben, was hinter der Beschwerde steckt. Deshalb sind auch alle Anliegen, die sich aus der Sicht von Erwachsenen eher Kleinigkeiten oder Banalitäten darstellen, für Fachkräfte wichtig.

Kinder in Kindertagesstätten nutzen oft informelle Wege, um ihre Unzufriedenheit zu äußern und suchen sich hierzu Personen ihres Vertrauens.

Durch die besondere Nähe zu den Kindern ist die Beschwerde in den Kindertageseinrichtungen meist spontan. Es ist wichtig, dass die Kinder erfahren, dass ihre Beschwerde ernst genommen, bearbeitet und die Ergebnisse der Bearbeitung ihnen bekannt gemacht werden.

Dies wird vereinfacht durch das gemeinsame Festlegen von Kita-Regeln, von Nein – oder Stopp Regeln. Insbesondere das Achten von Grenzen ist ein wichtiger Wert. Ein Kind, das ein sicheres Gefühl für die eigenen persönlichen Grenzen hat, kann dies nach außen deutlich machen und „NEIN“ sagen. Die Aufmerksamkeit der Fachkräfte ist besonders dann gefordert, wenn eine Grenze missachtet oder überschritten wird, egal durch wen: Pädagogisches Handeln erfordert dann ein rasches Reagieren und Eingreifen.

Den Anspruch, die Tageseinrichtungen zu einem sicheren Ort für Kinder zu machen, beinhaltet dabei auch, das eigene Personal in den Blick zu nehmen und fachlich zu begleiten. Sollte es zu Beschwerden über eine Fachkraft hinsichtlich einer Vermutung auf grenzverletzendes Verhalten oder sexuell übergriffiges Verhalten kommen, ist das Vergehen in einem festgelegten Verfahren klar zu regeln (vgl. § 4 Notfall und Krisenmanagement in: Arbeitshilfe „Verfahren für den Umgang mit Hinweisen auf Gefährdung des Kindeswohl in katholischen Einrichtungen für Kinder im Bistum Aachen“).

Anlage 2 Ergänzende Beschwerdewege für den Bereich der offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen

Für die Kinder und Jugendlichen, sowie ehrenamtlich Tätigen sind die jeweiligen Einrichtungsleiterinnen und –leiter erste Ansprechpartnerinnen und –partner. Zusätzlich hängt eine Liste aus, aus der ersichtlich ist, wer für die Einrichtung, die GdG und das Bistum zuständig ist und im Bedarfsfall über die Verfahrenswege Bescheid weiß.

Durch eine Fotowand mit Namen und Fotos der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung, die in Eingangsnähe zu finden ist, werden alle Besucher und Besucherinnen der Einrichtungen darüber informiert, wer welche Aufgaben übernimmt und an wen sie sich wenden können. Zusätzlich verfügen die Einrichtungen über einen Brief- oder „Kummerkasten“, der anonym genutzt werden kann und regelmäßig geleert wird. Die Nöte von Kindern und Jugendlichen werden zügig bearbeitet und besprochen.